

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-286/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.01.2021
Beschlussfassung über die Ergänzung der "Richtlinie zur privaten Förderung" im Rahmen des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne" OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, StäBauFRL LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die beiliegende Ergänzung der Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ für den OT Stadt Stolberg (Harz).

Begründung:

In der aktuell gültigen Richtlinie für die Durchführung der „Privaten Förderung“ im OT Stadt Stolberg ist geregelt, dass ein für das jeweilige Haushaltsjahr gestellter Förderantrag auch im Laufe desselben Haushaltsjahres abgerechnet werden muss.

Auf Grund der derzeitigen Situation durch die Corona-Pandemie, aber auch durch die möglicherweise fehlende Verfügbarkeit vieler Handwerksbetriebe, häufen sich Anträge von privaten Bauherren auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes für bewilligte Vorhaben über das Jahresende 2020 hinaus.

Diese Problematik wurde bereits in der letzten Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses behandelt.

Um diese Anträge einheitlich bearbeiten zu können, machen sich Festlegungen über die Verfahrensweise erforderlich.

Diese sind in der beiliegenden Ergänzung der erwähnten Richtlinie verankert.
Es wird insofern gebeten der beiliegenden Ergänzung der Richtlinie zuzustimmen.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zinsen in gleicher Höhe durch die Gemeinde zu

zahlen. Der Zeitpunkt sollte überdacht werden.

z. G. 22.12.20 

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Ergänzung

der Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ der Gemeinde Südharz für den Ortsteil Stolberg (Harz)

Bezug: Beschlussfassung Nr.: 21-114/2020

Beschlussfassung über die Änderung der „Richtlinie zur privaten Förderung“ im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ OT Stadt Stolberg (Harz) vom 26.02.2020

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Punkt 6.4.:

Die vom Bauherrn (Antragsteller der privaten Förderung) beantragte und bewilligte Maßnahme muss bis zum 30.11.2021 abgeschlossen und der Fördermittelzuschuss von der Gemeinde ausgezahlt sein.

Der Gemeinde müssen dafür folgende Unterlagen / Nachweise rechtzeitig zur Prüfung vorliegen:

1. Vollständige Abrechnungsunterlagen (Abnahmeprotokoll der Unteren Denkmalbehörde, Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Nachweis des Wettbewerbes)
2. Förderrechtliche Abnahme durch die Gemeinde / DSK
3. Zahlungseingang der vereinbarten Eigenbeteiligung in Höhe von 10%

Liegen der Gemeinde die vollständigen Unterlagen nicht vor und kann dadurch der Fördermittelzuschuss nicht bis zum genannten Termin ausgezahlt werden, fallen Zinsen an. Ab dem 01.12.2021 werden von der Gemeinde ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5% p.a. über den Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fördermittelauszahlung verlangt. Die Zinsen haben dann die Bauherren zu tragen.

Begründung:

Nimmt der Zuwendungsempfänger die Fördermittel nicht fristgemäß in Anspruch, dann führt das dazu, dass die Gemeinde gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstößt. Die Gemeinde muss daher für die Zeit von der Auszahlung der Mittel durch die Bewilligungsbehörde bis zur zweckentsprechenden Verwendung (Letztempfänger) auf den noch nicht verwendeten Betrag an die Bewilligungsbehörde Zinsen zahlen (vgl. Ziffer 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK vom 21.12.2017)). Dadurch entsteht der Gemeinde ein finanzieller Nachteil.

Die Gemeinde wird ab den 01.12.2021 für die Zeit von der oben genannten Verpflichtung (Fertigstellung 30.11.2021) bis zum tatsächlichen Abruf von dem Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) einen Erstattungsbetrag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.